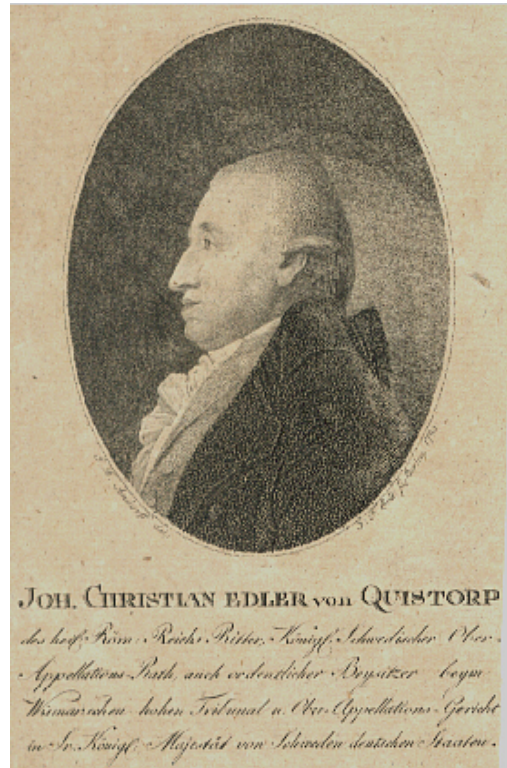


## Prof. Dr. jur. Johann Christian Ritter und Edler v. Quistorp (56. Q.) 1737-1795

Johann Christian war ein bekannter Strafrechtsgelahrter, der 1792 in Anerkennung seiner Arbeit und insbesondere für die Ausarbeitung eines Strafrechts für Mecklenburg den erblichen Adelstitel eines Reichsritters mit dem Zusatz „Edler v.“ erhielt<sup>1</sup>.

Er wurde am 30. Oktober 1737 in Rostock als Sohn des Medizin- und Arzneikunde-Professors Johann Bernhard Quistorp geboren. Von Privatlehrern gut vorbereitet, begann er 1754 akademische Vorlesungen zu hören. Der siebenjährige Krieg hinderte ihn, seine juristischen Studien an anderen Universitäten zu ergänzen, und so erwarb er am 30. August 1759 in Rostock den juristischen Doktor beider Rechte<sup>2</sup>.



Anschließend hielt er an der Rostocker Universität Vorlesungen, veröffentlichte diverse Schriften, erstellte Gutachten<sup>3</sup> und war parallel als praktizierender Rechtsanwalt niedergelassen.

Er beriet den Rostocker Bürgermeister Jakob Heinrich Baleke und verfasste in dieser Zeit sein strafrechtliches Hauptwerk, die „Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts“. Dieses Buch trug wesentlich dazu bei, dass er 1772 zum ordentlichen Professor der Rechte an der juristischen Fakultät der Universität Bützow, Meckl., berufen wurde.

Am 28. April 1773 heiratete er die Rostockerin Christiane Burgmann. Ihre über 20 Jahre bis zu seinem Tode währende Ehe blieb kinderlos.

1774 erhielt er den Titel eines wirklichen Justizrats und wurde zum Beisitzer des in Mecklenburg anordnenden Criminalcollegiums für die herzoglichen

1 Am 22.6.1792 vom Kurfürst Friedr. August III. von Sachsen als Reichsvikar für den am 1.3.1792 verstorbenen Deutschen Kaiser Leopold II. in Wien. Dessen Sohn Franz II wurde erst am 14.7.1792 zum Deutschen Kaiser gekrönt.

2 Er promovierte mit dem Thema „Utrum unus testis faciat torturae locum?“.

3 Hierdurch machte er sich als Kriminalist, aber auch als Kirchenrechtler, einen guten Namen.

Domänen und Stadtgerichte ernannt. (*Was war damals der Stand des Strafrechts?*) Im folgenden Jahr wurde er vom Herzog von Mecklenburg-Schwerin mit der Verfertigung eines vollständigen Criminalgesetzbuches für Mecklenburg beauftragt. Diese Arbeit vollendete er, neben seinen sonstigen Aufgaben, 1777.

Von 1763 bis 1782 war er in Rostock Mitglied der Freimaurerloge „Zu den drei Sternen“<sup>1</sup>.

Auch wenn sein Werk nicht unmittelbar zu einem Strafgesetzbuch umgesetzt wurde, fand es viel Beachtung im ganzen norddeutschen Raum. Es trug deutlich aufklärerische und reformorientierte Züge, indem etwa neben Leibes- und Lebensstrafen mit Haft- und Arbeitsstrafen neue Bußregelungen konzipiert wurden und die Folter als Mittel der Wahrheitsfindung abgelehnt wurde<sup>2</sup>. In Anerkennung dieser Leistung wurde er 1780 zum Beisitzer des Oberappellationsgerichts in Wismar, dem obersten Gerichtshof Mecklenburgs, ernannt und erhielt den damit verbundenen Titel eines Oberappellationsrats. Auch in diesem Amt setzte er sein aufklärerisches Wirken fort und konnte als einen persönlichen Erfolg die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin erleben.

Er starb am 15. März 1795 in Wismar. Er galt als tüchtiger Dozent und Geschäftsmann sowie als geschätzter Schriftgelehrter.

Sein Hauptwerk, die „Grundsätze des Teutschen Peinlichen Rechts“ (Rostock und Leipzig 1770) gab er zuletzt 1794 wesentlich vermehrt in 5. Auflage heraus.

Das obige Bild hat Andorff gezeichnet und Bolt in Kupfer gestochen.

---

1 Ob er anschließend in Wismar Mitglied der dortigen Loge Zu den drei Löwen wurde, ist nicht nachprüfbar.

2 Ralph Weber in „Die Rektoren der Universität Rostock“, Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock, Heft 23, Rostock 2000